

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Grasellenbach

Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Rad- und Wanderweg L 3346“, Ortsteile Litzelbach, Hammelbach, Unter-Scharbach, Wahlen

„Die Gemeinde Grasellenbach hat in ihrer Sitzung am 27.02.2020 dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Rad- und Wanderweg L 3346“, Ortsteile Litzelbach, Hammelbach, Unter-Scharbach, Wahlen, sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst in den Gemarkungen Wahlen, Litzelbach und Unter-Scharbach diverse Flurstücke der jeweiligen Flur 1 sowie das Flurstück 162/6 (tlws.) der Flur 4 der Gemarkung Hammelbach.

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 06.04.2020 bis 20.05.2020 bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Grasellenbach, Schulstraße 1, 64689 Hammelbach öffentlich aus und kann während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.15 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Donnerstag 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und dienstags 13.30 bis 18.15 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Gemäß § 4a (4) BauGB werden die Planunterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt und können auf der Homepage www.gemeinde-grasellenbach.de unter der Rubrik Aktuelles > Amtliche Bekanntmachungen eingesehen und heruntergeladen werden.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- 1) Fachplanungen in Form des Landschaftsplanerischen Beitrages (Biotoptypenkartierung) sowie des Artenschutzbeitrages
- 2) Fachplanung in Form des Umweltberichts mit Informationen und Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Boden und Wasser, Klima und Luft, Fläche, Kultur- und Sachgüter, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild und deren Wechselwirkungen untereinander – gegliedert nach den Punkten Beschreibung und Bewertung;
 - a. Pflanzen
Beschreibung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen mit der Feststellung, dass es zu mittleren Umweltauswirkungen kommt.
 - b. Tiere und biologische Vielfalt
Der Planungsraum übernimmt für die Tierwelt insgesamt eine mittlere Bedeutung.
 - c. Boden und Wasser
Beschreibung der Geologie, natürlichen Funktion, Archivfunktion, Empfindlichkeiten und Vorbelastungen. Daraus resultiert, dass es bei der Durchführung der Planung zu mittleren Umweltauswirkungen kommt.
 - d. Klima und Luft
Beschreibung und Bewertung der klimatischen Funktionen des Plangebietes, mit dem Ergebnis, dass aufgrund der Größe der unzerschnittenen Wald- und Offenlandflächen des Untersuchungsraumes und der sehr geringen Vorbelastung dem Untersuchungsraum eine hohe Bedeutung für das Lokalklima zukommt.
 - e. Landschaftsbild
Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes mit dem Resultat, dass die Offenlandbereiche im Hammelbachtal und die großflächig vorhandenen Waldflächen eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung haben und das Landschaftsbild prägen.
 - f. Schutzgut Mensch

Auf den Menschen haben sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren wie die Wohn-, Erholungs- und Freizeitfunktionen sowie Aspekte des Immissionsschutzes als auch wirtschaftliche Funktionen wie z.B. die Land- und Forstwirtschaft Auswirkungen. Im Ergebnis weist das Plangebiet eine geringe Bedeutung auf.

g. Kultur- und Sachgüter

Beschreibung, dass Kulturgüter im Plangebiet nicht vorhanden sind. Die Grünlandflächen im Hammelbachtal einschließlich der Gehölzstrukturen sind als Bestandteil der heutigen Kulturlandschaft anzusehen. Für den Denkmalschutz relevante Objekte befinden sich im Ortsteil Wahlen. Sachgüter bestehen in Form der vorhandenen Verkehrsflächen sowie der Gebäude in den Ortsteilen Litzelbach und Wahlen, die einen entsprechenden finanziellen Wert darstellen.

h. Fläche

Die Bedeutung der Fläche im Plangebiet ist als gering einzustufen, da diese vom Umfang her insgesamt klein ist und sich zudem an bereits vorhandenen Wegeführungen orientiert. Es handelt sich weder um herausragende noch um im regionalen Kontext besonders seltene Flächennutzungen.

3) naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und Maßnahmenbeschreibung;

4) Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu folgenden Themenkomplexen:

- a. Hinweis, dass ein gemeinsamer Umweltbericht für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung als problematisch angesehen wird.
- b. Empfehlung, dass in der Legende zur Darstellung des Landschaftsschutzgebietes darauf hinzuweisen ist, dass die Landschaftsschutzgebietsverordnung Bergstraße-Odenwald 2008 außer Kraft getreten ist.
- c. Hinweis, dass die Kompensationsflächen dargestellt werden sollen.

5) Gutachten

- a. Faunagutachten
- b. Archäologisches Gutachten

Die Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gemäß § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Die zur Flächennutzungsplanänderung abgegebenen Stellungnahmen werden in öffentlichen Sitzungen beraten und somit personenbezogene Daten, soweit sie für das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung erforderlich sind, der Gemeindevertretung und mithin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die einschlägigen personenbezogenen Daten werden gesondert verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt von der übrigen Verwaltung der Gemeinde Grasellenbach personell und organisatorisch getrennt. Es erfolgt keine Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch eine andere Stelle für andere Verwaltungszwecke oder eine Übermittlung an eine andere Stelle bis auf das beauftragte Planungsbüro.

Die Gemeinde Grasellenbach hat gemäß § 4b BauGB für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB das Planungsbüro Koch aus Aßlar beauftragt.“

Grasellenbach den 26.03.2020

Röth, Bürgermeister